

# RS OGH 2016/4/28 1R30/16p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2016

## Norm

ZPO §57

1. ZPO § 57 heute
2. ZPO § 57 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Wenn schon die Voraussetzungen des § 57 Abs 1 letzter Halbsatz ZPO gegeben sind, dem Kläger also eine vom Gericht verpflichtend zu beachtende staatsvertragliche Befreiung von der Kautionspflicht zugutekommt, sind die Ausnahmen nach § 57 Abs 2 ZPO nicht mehr zu prüfen; dies lässt auch keinen Raum für die Feststellung allfälligen Vollstreckungsverhaltens des fremden Staates. Wenn schon die Voraussetzungen des Paragraph 57, Absatz eins, letzter Halbsatz ZPO gegeben sind, dem Kläger also eine vom Gericht verpflichtend zu beachtende staatsvertragliche Befreiung von der Kautionspflicht zugutekommt, sind die Ausnahmen nach Paragraph 57, Absatz 2, ZPO nicht mehr zu prüfen; dies lässt auch keinen Raum für die Feststellung allfälligen Vollstreckungsverhaltens des fremden Staates.

## Entscheidungstexte

- 1 R 30/16p  
Entscheidungstext OLG Wien 28.04.2016 1 R 30/16p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2016:RW0000860

## Im RIS seit

24.05.2016

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)